

Reglement für Amtshandlungen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken

Unsere evangelisch-reformierte Kirchgemeinde versteht sich als Mitglied der Gemeinschaft getaufter Christen traditionell eingebunden in die Dorfgemeinschaft von Ormalingen-Hemmiken.

Mit Bedauern nehmen wir wahr, dass zunehmend Menschen nicht mehr Mitglied unserer Kirchgemeinde sind oder sein wollen. Dieser Sachlage wollen wir auf Grundlage der Kirchenordnung (KO) mit folgenden Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Amtshandlungen für Auswärtige und Nicht-Kirchenmitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde gerecht werden.

1. Bei der **Taufe** muss ein Elternteil Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein (KO §38, Abs. 2). Die Tauffeier ist ein Teil des Gemeindegottesdienstes (KO §36 Abs. 3).
2. Die **Konfirmation** für Kinder, deren Eltern nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind, ist ohne Kosten möglich. Mit der Konfirmation sind die konfirmierten vollwertige Mitglieder der Kirchgemeinde mit allen Rechten und Pflichten.
 - 2.1 Kosten für Lager/Exkursionen und Unterrichtsmaterial während des Konfirmandenunterrichts müssen im Voraus und vollumfänglich bezahlt werden.
3. Bei einer kirchlichen **Trauung** durch die Ortspfarrperson sollte ein Teil des Ehepaares Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken sein. (KO §42 Abs. 2).
 - 3.1 Die Kirchenpflege kann die Pfarrperson von der Verpflichtung entbinden, auswärtige Paare zu trauen.
 - 3.2 Bei der Trauung von auswärtigen Paaren kommt die Gebührenordnung zum Tragen.
 - 3.3 Findet die Trauung ausserhalb der Kirchgemeinde statt, werden die Kosten in der Gebührenordnung (KO §42 Abs. 6) geregelt.
4. **Bestattungen, resp. Abdankungen** von Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken sind kostenfrei. Die Bestattungsfeier findet in der Kirche Ormalingen, resp. in der Mehrzweckhalle (Hemmiken) in einem schlichten Rahmen statt.
 - 4.1 Bestattungen, resp. Abdankungen von auswärtiger Reformierten, Einwohnern und Einwohnerinnen, werden gehandhabt wie bei einem Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ormalingen-Hemmiken. Bei Mitgliedern einer anderen Landeskirche und Nicht-Kirchenmitgliedern kommt die Gebührenordnung unserer Kirchgemeinde zum Tragen.

- 4.2 Die Aufbahrung der Urne oder des Sargs in der Kirche oder Mehrzweckhalle ist in Ausnahmefällen möglich.
- 4.1 Auf Ersuchen ihrer Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die Nicht-Kirchenmitglieder waren oder aus anderen Gründen der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben.
- 4.2 Über solche Gesuche entscheidet die Pfarrperson auf Grund der seelsorgerlichen Situation. Die Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 4.3 Die Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, entgegen ihrer evangelischen Ansicht und Überzeugung eine Bestattung vorzunehmen.
- 4.4 Über Gesuche um Überlassung von kirchlichen Räumen an Nicht-Kirchenmitglieder und ohne Beteiligung der Ortspfarrperson, entscheidet die Kirchenpflege. Die Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt.

Über das Reglement für Amtshandlungen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 01.06.2025 informiert und tritt ab diesem Datum in Kraft.